

Dies sollte bereits vor Einstieg in den Beruf komprimiert und praxisbezogen sowie möglichst kostengünstig vermittelt werden.

9. Weiterbildungsinhalt Psychosomatik in Allgemeiner und Innerer Medizin

Der Antrag von Dr. Lorenzen (Drucksache IV-17) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Die Delegierten des 105. Deutschen Ärztetages fordern bei einer Umstrukturierung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeine und Innere Medizin den Weiterbildungsinhalt in psychosomatischer Grundversorgung auf fachlich hohem Niveau fortzusetzen.

Die Inhalte der Weiterbildung müssen curricular festgelegt und von den dafür qualifizierten Weiterbildern vermittelt werden (Fachärzte mit dem Zusatztitel Psychotherapie, Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin oder Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie).

Zu Punkt V der Tagesordnung:

Novellierung einzelner Vorschriften der (Muster-) Berufsordnung §§ 27,28 in Verbindung mit Kapitel D I Nr. 1 - 5, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 3

1. Novellierung einzelner Vorschriften der (Muster-)Berufsordnung §§ 27, 28 in Verbindung mit Kapitel D I Nr. 1-5, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 3

Auf Antrag des Vorstandes der Bundesärztekammer (Drucksache V-1) beschließt der 105. Deutsche Ärztetag mit großer Mehrheit:

Änderungen der §§ 27, 28 Kapitel D I Nr. 1-5 und § 17 und § 18, § 22a, § 15, § 20 BO

1. **Der Abschnitt B. IV. „Berufliches Verhalten“**
2. **„Berufliche Kommunikation“ wird wie folgt gefasst:**

- 1.1 **§§ 27 und 28 i.d.F. des 103. Dt. Ärztetages werden aufgehoben und erhalten folgende Fassung:**

§ 27 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

- (1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs.
- (2) Auf dieser Grundlage sind dem Arzt sachliche berufsbezogene Informationen gestattet.
- (3) Berufswidrige Werbung ist dem Arzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung.

Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

- (4) Der Arzt kann
1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
 2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
 3. Tätigkeitsschwerpunkte
und
 4. organisatorische Hinweise
ankündigen.
- Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig.
Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildung erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können.
- (5) Die Angaben nach Abs. 4 Nr. 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.
- (6) Die Ärzte haben der Ärztekammer auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

§ 28 Verzeichnisse

Ärzte dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

1. sie müssen allen Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,
2. die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
3. die Systematik muss zwischen den nach der Weiterbildungsordnung und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.

2. § 17 Abs. 4 i.d.F. des 100. Dt. Ärztetages wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

- (4) Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.
Der Arzt hat auf seinem Praxisschild
- den Namen
 - die (Fach-) Arztbezeichnung
 - die Sprechzeiten sowie
 - ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft
 - gem. § 22 i.V.m. Kap. D II Nr. 8 anzugeben.

Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihrer Niederlassung durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.

3. Nach § 18 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- (3) Mit Genehmigung der Ärztekammer darf der Arzt ausgelagerte Praxisräume mit einem Hinweisschild kennzeichnen, welches seinen Namen, seine Arztbezeich-

nung und einen Hinweis auf die in den ausgelagerten Praxisräumen durchgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden enthält.

4. Nach § 22 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 22 a

Ankündigung von Kooperationen

- (1) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärzten (Gemeinschaftspraxis, Ärzte-Partnerschaft, Kapitel D II Nr.8) sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossener Ärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluss ist ferner entsprechend der Rechtsform mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis oder „Partnerschaft“ anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig. Hat eine ärztliche Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft gemäß Kapitel D II Nr.8 mehrere Praxissitze, so ist für jeden Partner zusätzlich der Praxissitz anzugeben.
- (2) Bei Kooperationen gemäß Kapitel D II Nr. 9 muss sich der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen. Bei Partnerschaften gemäß Kapitel D II Nr. 10 darf der Arzt, wenn die Angabe seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung „Arzt“ oder eine andere führbare Bezeichnung angegeben wird.
- (3) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften dürfen nicht angekündigt werden.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nach Kap. D II Nr. 11 kann durch Hinzufügen des Namens des Verbundes angekündigt werden.

5. Kapitel D I

Nrn. 1-5 werden aufgehoben.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird gestrichen.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird Abs. 3.

7. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Die Praxis eines verstorbenen Arztes kann zugunsten seiner Witwe oder eines unterhaltsberechtigten Angehörigen in der Regel bis zur Dauer von drei Monaten nach dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, durch einen anderen Arzt fortgesetzt werden.